

zu Mainz und Paris, denen Jacob als zeitiger Decan das Buch zur Recension zugesandt, lauteten ebenso. Zwar unterblieb einstweilen die Consecration und Verbrennung der Schrift, aber Reuchlin erkannte, daß er sich im Allgemeinen bei den Theologen nichts Gutes zu versehen habe. Zudem sah er sich durch seinen Streit mit den Kölnern an die Spitze einer geistigen Coalition gestellt, welche gegen die Anhänger des alten Systems Front zu machen Willens war. Alle, welche der humanistischen Strömung zugethan waren, sahen in dem übereifrigeren Vorgehen Bessertorns und der Kölner Theologen gegen die Geistesproducte des jüdischen Volkes ein bedenkliches Präjudiz bezüglich der griechischen und römischen Literatur, durch deren Studium das wissenschaftliche Leben in Deutschland auf neuer Grundlage umgestaltet werden sollte, und eben deshalb wollten sie den Kölnern das höchste Richteramt über ganze Kategorien von Geisteserzeugnissen nicht zugehen. Zwar hörte Reuchlin auch bei den Humanisten manchen Tadel über seine Schrift, weshalb er es für gut fand, in der kleinen Broschüre „Ein clare vorstentaus in tüttsch“ in manchen Punkten einzulenken; da er aber die große Bewegung der Geister zu seinen Gunsten sich entwickeln sah, so schrieb er voll Selbstgefühl noch in demselben Jahre seine Defensio contra calumniatores Coloniaenses, Tubingae 1513, worin er einerseits sich gegen den Vorwurf der Untirchlichkeit zu verteidigen suchte, andererseits der Kölner Facultät den Fehdehandschuh hinwarf und „zu seinem Beistande alle seine Freunde unter den Fürsten, Staatsmännern und Gelehrten, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, aufrief“. Nun aber glaubte Jacob nicht mehr bloß als Gelehrter auftreten, sondern auch seines Amtes als Glaubensinquisitor walten zu müssen. Mit einem großen Besolge seiner Ordensbrüder zog er im September 1513 nach Mainz, um über Reuchlin Gericht zu halten. Die Abhaltung desselben erfolgte aber in ganz ungesetzlicher Form. Nachdem er sich nämlich mehrere kurmainzische Beisitzer erwählt und den Beklagten nur einmal vorgeladen hatte, begann er als Richter und Kläger in Einer Person aufzutreten, brachte in seiner lateinischen Klageschrift die alten Beschuldigungen vor und trug, alles weitere Beweisverfahren für unnötig erklärend, darauf an, den „Augenspiegel“ Reuchlins als ein lehrerisches, für die katholische Kirche und ihre Lehre ehrenrührerisches Buch zu verbieten und öffentlich zu verbrennen. Reuchlin war selbst nicht erschienen, sondern hatte einen Bevollmächtigten gesendet. Dieser ließ sich auf eine Widerlegung der Anklagen nicht ein, sondern protestirte gegen den Inquisitor als einen parteiischen und ungesetzlichen Richter und trug auf die Ernennung eines Schiedsrichters an, als welchen er den Generalvicar von Worms, Dr. Vigilius, in Vorschlag brachte. Jacob verwarf diesen Antrag; doch erklärte er, in dem Proceß nur als Kläger aufzutreten und das Richteramt den kurmainzischen

Commissarien übertragen zu wollen. Der Bevollmächtigte aber verwarf auch dieses Verfahren als ein ungesetzliches, da er sein Amt nicht willkürlich auf einen Andern übertragen dürfe; er protestirte gegen das ganze Gericht und erklärte, an den apostolischen Stuhl appelliren zu wollen. Jacob wollte diese Appellation nicht gelten lassen, aber das Domcapitel trat vermittelnd ein und erwirkte einen 15tägigen Aufschub. Indessen wartete der Inquisitor den Austrag der Sache nicht ab, sondern ließ von den Kanzeln zu Mainz ein Verbot gegen den „Augenspiegel“ ergehen, und zwar unter Strafe der Excommunication. Dieses Verfahren glaubte aber der Mainzer Kurfürst Uriel, der damals zu Aschaffenburg residirte, nicht dulden zu dürfen; er hob daher das ganze Inquisitionsgericht auf und genehmigte die Appellation Reuchlins an den Papst. Jacob kümmernte sich um diesen Widerspruch wenig; als er aber Anstalten machte, den „Augenspiegel“ auf einem öffentlichen Plage zu verbrennen, wurde er daran auf strengen Befehl des Kurfürsten behindert, worauf er über verweigerter Justiz Klage und Mainz verließ. Leo X., der erst vor wenigen Monaten den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, übertrug die Untersuchung und Entscheidung der Sache dem jungen speierischen Bischof, Pfalzgrafen Georg, der seinerseits, mit den Streitfragen wenig vertraut, seinem Domherrn Georg Truchseß, einem Schüler Reuchlins, die gerichtliche Verhandlung überließ. Dieser citirte beide Parteien in gesetzmäßiger Form; Reuchlin erschien persönlich, Jacob ließ sich durch seinen Ordensbruder Johann Horst von Romberg vertreten. Nachdem die Gelegenheit in mehreren Terminen untersucht und durchberathen worden, entschied der Bischof (oder sein Delegirter) am 29. März 1514 dahin, daß Jacob seine Amtsbefugnisse überschritten habe, daß der „Augenspiegel“ keine Kezerei enthalte, und daß beide Parteien ein ewiges Stillschweigen beobachten sollten. Gegen dieses Urtheil appellirte der Inquisitor sofort an den Papst, und um für seine Sache erfolgreicher wirken zu können, begab er sich, mit Subsidien der Kölner Facultät versehen, persönlich nach Rom. Nun setzten aber auch die Reuchlinisten alle Hebel in Bewegung, um Leo für ihr Haupt günstig zu stimmen. Sie fanden am römischen Hofe einflußreiche Gönner; in Wien wurde sogar der Kaiser, der früher den „Augenspiegel“ verdammt und auch die Defensio Reuchlins verboten hatte, umgestimmt, so daß er beim Papste als Protector des letztern auftrat. Nach vielen Konferenzen, welche die Angelegenheit bis weit in's Jahr 1516 hinzogen, konnten indessen die Mitglieder der Commission zu keinem entscheidenden Urtheil gelangen; doch erklärten sie von vornherein das speierische Urtheil für ungültig. Endlich erfolgte im Juli dieses Jahres ein päpstliches Mandatum de supersedendo, d. h. ein solches, welches den Proceß bis auf Weiteres inhibirte. Die römischen Gerichtsacten sind bis zur Stunde noch nicht veröffentlicht, aber constatirt ist doch, daß unter den Richter-Commissa-